

Allgemeine Leistungsbedingungen

Für unsere Leistungen gelten die nachstehenden Bedingungen. Sind für bestimmte Leistungen besondere Bedingungen vereinbart oder dem Angebot, Auftrag bzw. der Auftragsbestätigung oder dem Vertrag beigefügt, so gelten die allgemeinen Leistungsbedingungen nachrangig und ergänzend.

Anderslautende Bedingungen der Auftragsgeberin gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind.

1. Die Auftragnehmerin übernimmt die ordnungsgemäße Durchführung der von der Auftraggeberin übertragenen Aufgaben.
2. Die Auftraggeberin verpflichtet sich zur exakten Unterrichtung der Auftragnehmerin über die Zusammensetzung der aufzunehmenden oder zu transportierenden Stoffe. Die Auftraggeberin hat bei anzeigepflichtigen Stoffen die Bedingungen der bestehenden Gesetze, Verordnungen und behördlichen Auflagen bezüglich der zu erbringenden Leistungen von der Auftragnehmerin zu beachten.
Die Auftraggeberin ist für die richtige Deklaration der anfallenden Rest-/Abfallstoffe allein verantwortlich. Dies gilt auch im Falle der Bevollmächtigung von KREMER zur Vertretung gegenüber Behörden, Beliehenen und Firmen.
Soweit KREMER den Auftraggeber bei Erstellung der verantwortlichen Erklärung berät, handelt es sich um eine öffentlich rechtliche Verpflichtung, die den Auftraggeber nicht von seiner Verantwortung freistellt.
KREMER ist berechtigt, die Annahme von Rest-/ Abfallstoffen, die von ihrer Beschaffenheit vom Inhalt der verantwortlichen Erklärung abweichen, zu verweigern oder solche Stoffe einer ordnungsgemäßen Entsorgung oder Verwertung zuzuführen und dem Auftraggeber etwaige Mehrkosten zu berechnen.
3. Bei Aufstellung von Behältern auf öffentlichem Gelände bedarf es einer Ausnahmegenehmigung, die von der Auftraggeberin eingeholt werden muss. Des Weiteren müssen die Behälter ordentlich abgesichert sein. Die Haftung hierfür übernimmt allein die Auftraggeberin. Das Befahren der Grundstücksflächen der Auftraggeberin erfolgt auf deren Risiko.
4. Der Behälter muss einen festen Standort erhalten und darf weder eigenhändig verstellt werden noch durch Hindernisse zugestellt werden.

Er muss jederzeit störungsfrei abtransportiert werden können. Fehlfahrten, Wartezeiten und erforderlicher Mehraufwand gehen zu Lasten der Auftraggeberin.

Bei einer Direktbeladung ist eine Beladezeit von 15 Minuten (je AS-Container) und 30 Minuten (je AR-Container) kalkuliert. Darüber hinausgehende Zeiten werden mit 15 EUR je angefangene 15 Minuten berechnet.

5. Die Auftraggeberin verpflichtet sich zur pfleglichen Behandlung der von der Auftragnehmerin zur Verfügung gestellten Einrichtungen. Für Beschädigungen, die nicht auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind und bei einer Entwendung haftet die Auftraggeberin.
6. Die Auftraggeberin hat für eine ordnungsgemäße Ladungssicherung zu sorgen und haftet für diese. Bei Überladung ist der Auftragnehmer berechtigt, Mehrkosten von bis zu 100 % zu verlangen, bzw. eine Fehlfahrt oder Wartezeit in Rechnung zu stellen.
7. Wird der Auftragnehmerin infolge höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, z.B. Streik oder Aussperrung, die Aufgabenerfüllung wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so entfällt gegenüber der Auftraggeberin jegliche Haftung.
8. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, sich zur Aufgabenerfüllung Dritter zu bedienen.
9. Preisvereinbarungen sind nur gültig, wenn sie mit der Verkaufsabteilung abgeschlossen wurden. So sind z.B. Preisvereinbarungen mit dem Fahrpersonal für uns nicht bindend.
10. Die Zahlung der Vergütung erfolgt jeweils nach Rechnungslegung und ist sofort ohne Abzug fällig. Wechsel werden nicht angenommen.
11. Die Abrechnung von Schrotten/Wertstoffen mit positiven Verkaufserlös erfolgt im Gutschriftsverfahren. Der Empfänger der Leistung erhält keine Rechnung, sondern die KREMER GmbH erstellt eine Gutschrift.
12. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Firmensitz des Auftragnehmers. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Auftraggeberin an ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Wichtige Hinweise

- Kostenfreie Standzeit 7 Tage / Mehrpreis je weiteren Tag 1,00 € + MwSt..
- Container darf max. bis zur Oberkante des Behälters gefüllt werden.
- Für ordnungsgemäße Absicherung entsprechend der Straßenverkehrsordnung haftet der Besteller.
- Für Bauschutt und Bodenaushub sind max. 7 cbm in Absetzcontainer, bzw. 11 cbm in Abrollcontainer zu füllen.